Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Bauen, Planung, Umwelt
Sachbearbeiter: Andreas Schröder

Vorlage

Datum: 24.03.2015
Vorlage FB III/2729/2015

TOP	**Betreff** **Verkleinerung des städtischen Friedhofs Am Kamp**
Beschlussentwurf: Der Ausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, auf dem städtischen Friedhof Am Kamp die Teile 3 und 4 aufzugeben. Es sollen in diesen Teilen keine neuen Bestattungen durchgeführt werden mit Ausnahme der vertraglich gebundenen Mehrfach-Grabstellen.	

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Haupt- und Finanzausschuss	21.05.2015	öffentlich
Rat	09.06.2015	öffentlich

Sachverhalt:

Auf dem städtischen Friedhof sind seit Jahren zwei Entwicklungen zu beobachten, die sich in ihren Auswirkungen auf den Flächenbedarf des Friedhofs decken. Die Anzahl an Bestattungen ist Rückläufig und der prozentuale Anteil von Urnengräbern steigt. Beides führt dazu, dass mittel- und langfristig die Fläche des Friedhofs nicht mehr in Gänze für Gräber benötigt wird.

Die Zahl der Erdbeisetzungen ist von 158 im Jahr 1996 auf 76 im Jahr 2014 gesunken, die Zahl der Urnenbeisetzungen umgekehrt im gleichen Zeitraum von 19 auf 68 gestiegen. Das geht einher mit einem dramatischen Rückgang der Reihengräber. Wurden in den 90er Jahren noch durchschnittlich 25 Reihengräber jährlich verkauft, sind das seit 2006 nur noch einstellige Zahlen, wobei 2012 und 2014 mit einem bzw. zwei Reihengräbern die Tiefpunkte darstellen. Auch die neu vergebenen Wahlgräber haben sich in den vergangenen 20 Jahren mehr als halbiert von über 80 auf rund 34 bis 39 jeweils in den letzten fünf Jahren.

Teil 3 und 4 des Friedhofs liegen an den Rändern und könnten am ehesten aus der Friedhofsnutzung auslaufen. Teil 4 ist zudem bei den Interessenten für eine Grabstelle eher unbeliebt.

Auf belegten Gräbern mit mehreren Grabstellen sind bereits der Partner oder die Partnerin beigesetzt worden. Nach dem künftigen Ableben des verbliebenen Partners bzw. der Partnerin besteht das Recht für den überlebenden Teil, auf dem Grab eine Grabstelle zu erhalten und dort ebenfalls zur Ruhe gebettet zu werden.

Bedingt durch die dann erneut ablaufende Ruhezeit von 25 Jahren, kann also z. B. bei einer Beerdigung im Jahr 2025, das Grab frühestens im Jahr 2050 rückgebaut bzw. von der Friedhofsverwaltung eingezogen werden. Bei später stattfindenden Bestattungen verschiebt sich der Ablauf der Ruhezeit entsprechend. Die Nachnutzung sollte zu gegebener Zeit diskutiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

zunächst keine, langfristig Einsparung

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Andreas Schröder